

Animation mit Folgen

Kurioser Unfall im Ferienclub: Urlauberin wird von spitzem Schuhabsatz am Hinterkopf getroffen

Ein Ferienclub veranstaltete für die Urlauber einen bunten Unterhaltungsabend. Die Animateurin imitierte die Fernsehshow "Wetten dass" und bot einem Kind eine Wette an: "Wetten, dass es deiner Mama nicht gelingt, in zwei Minuten 60 verschiedene Schuhe einzusammeln?" Sofort begannen die Zuschauer ihre Schuhe auf die Bühne zu werfen. Eine Urlauberin, die in der ersten Reihe saß, wurde von einem Damenschuh mit hohem, spitzem Absatz am Hinterkopf getroffen.

Mit Brummschädel reiste die Frau ab. Zuhause suchte sie ihren Hausarzt auf, der eine Gehirnerschütterung diagnostizierte. Zwar besserten sich die Kopfschmerzen bald und sie glaubte, die Sache überstanden zu haben. Doch einige Wochen später kehrten die Kopfschmerzen zurück, Sprach- und Koordinationsstörungen traten auf. In der neurologischen Klinik wurde ein "Krampfpotenzial" (Auslöser für epileptische Anfälle) festgestellt. Daraufhin forderte die Frau vom Reiseveranstalter Schadenersatz: Bei dem Unfall im Ferienclub habe sie ein Schädel-Hirn-Trauma erlitten, das sich zu einer bleibenden Epilepsie entwickeln könnte.

Im Prinzip bejahte der Bundesgerichtshof die Haftung des Reiseveranstalters (X ZR 87/06). Der Reiseveranstalter müsse für Fehlverhalten seiner "Erfüllungsgehilfen" geradestehen, zu denen auch die Animateurin zähle. Diese habe leichtfertig das Schuhwerfen provoziert, obwohl sie mit dieser Reaktion der Zuschauer auf ihre Wette (und dem damit verbundenen Risiko) rechnen musste.

Zwar habe die Urlauberin ihre Ansprüche auf Schadenersatz zu spät angemeldet (d.h. nach Ablauf der dafür geltenden Frist von einem Monat nach dem Ende der Reise). Daran trage sie aber keine Schuld, weil die Frau zuerst an eine harmlose Gehirnerschütterung geglaubt habe. Also sei sie zu behandeln, als hätte sie die Frist nicht versäumt. Wenn der Unfall wirklich die Ursache für das "fokale Anfallsleiden" sei (was die Vorinstanz mit Hilfe medizinischer Experten noch klären müsse), stehe der Frau Schadenersatz zu.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/animation-mit-folgen>